

Göttingen, Niedersachsen, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Stadtgründung im 12. Jahrhundert.

Bis 1463 Fürstentum Göttingen / katholisch.

Fürstentum Calenberg - Göttingen / seit 1540 protestantisch.

Heute ist Göttingen die Kreisstadt des Landkreises Göttingen im Bundesland Niedersachsen.

In Göttingen und Grone (vormals eigenständiges Dorf, seit 1964 nach Göttingen eingemeindet): 15 Verfahren.

3 Hinrichtungen sind überliefert.

-1562 die Profisersche.

Angeblich verübte sie Schadenszauber am Vieh der Bürger von Göttingen sowie der Bauern in den Dörfern Weende und Geismar.

Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.

Quelle: Gerst, Christoph:

Göttinger Hexenprozesse im 17. Jahrhundert.

In: Göttinger Jahrbuch, Band 53, 2005

S. 55 – 84

(Fall Profisersche auf S. 55)

1562 die Ziegldeckersche.

Angeblich verübte sie Schadenszauber am Vieh der Bürger von Göttingen sowie der Bauern in den Dörfern Weende und Geismar.

Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.

Quelle: Gerst, Christoph:

Göttinger Hexenprozesse im 17. Jahrhundert.

S. 55

1562 die Nordmensche.

Die Beschuldigte wurde gefoltert, legte jedoch kein Geständnis ab.

Die Nordmensche erhielt das Urteil:

Verweis aus der Stadt bzw. dem Fürstentum.

Quelle: Gerst, Christoph:

Göttinger Hexenprozesse im 17. Jahrhundert.

S. 55 – 56

-1633 die Peppersche.

Laut Belehrung der Universität Helmstedt an den Göttinger Rat vom 04. April 1633 war die Beschuldigte zu foltern und danach mit Ilse Boerde (oder Goerde) zu konfrontieren.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quelle: Gerst, Christoph:

Göttinger Hexenprozesse im 17. Jahrhundert.

S. 56

-1648 Ilse Schelekes.

Die Frau legte vermutlich im April 1648 unter der Folter ein Geständnis ab.

Sie gestand das Ausüben der Hexerei.

Ilse Schelekes besagte weitere Frauen aus Göttingen, mit welchen sie beim Hexensabbat auf dem Brocken war.

Das peinliche Geständnis wiederholte sie im gütlichen Geständnis.
Die Juristenfakultät der Universität Helmstedt verfügte mit Schreiben vom 13. Mai 1648:

Tod auf dem Scheiterhaufen.

Das Urteil wurde am 02. Juni 1648 vollstreckt.

Quelle: Gerst, Christoph:

Göttinger Hexenprozesse im 17. Jahrhundert.
S. 56

1648 die Kerrelsche.

Sie stand bereits im Gerücht der Zauberei und wurde von Ilse Schelekes besagt.

Die Juristenfakultät der Universität Helmstedt verfügte aufgrund der Indizienlage die Einleitung von Ermittlungen.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quelle: Gerst, Christoph:

Göttinger Hexenprozesse im 17. Jahrhundert.
S. 56 – 57

1648 die Gevettsche (oder Gewertsche, Geuetsche).

Die Frau stand bereits im Gerücht der Zauberei und wurde von Ilse Schelekes besagt.

Die Juristenfakultät der Universität Helmstedt verfügte aufgrund der Indizienlage die Einleitung von Ermittlungen.

Die Beschuldigte wurde nach Schwören Urfehde und Stellen Bürgschaft durch ihren Schwiegersohn aus der Haft entlassen.

Der Schwiegersohn Steffen Münch (oder Mönch) musste sich auf 40 Taler Sicherheitsleistung für seine Schwiegermutter verbürgen.

Quelle: Gerst, Christoph:

Göttinger Hexenprozesse im 17. Jahrhundert.
S. 56 – 57

-1648 Gertrud Fleischbach, genannt die kleine Gertrud / bis über 50 Jahre alt / verheiratet mit Curt Fleischbach.

1650 Während des Verfahrens verwitwete Gertrud Fleischbach, ihr Mann starb vermutlich im Oktober 1649 infolge Krankheit.

Die Witwe war eine vermögende Frau und stand 1650/1651 mit 9600 Göttinger Pfennigen an 17. Stelle der Göttinger Steuerrolle.

Gertrud Fleischbach stand bereits im Gerücht der Zauberei und wurde von Ilse Schelekes besagt.

Ilse Schelekes erfuhr angeblich von ihrem Teufelsbuhlen namens Jacob, dass auch Gertrud mit ihm verkehre.

Auch nahm Gertrud am Hexensabbat teil und besuchte Ilse Schelekes mehrfach in der Haft.

Beim 2. Besuch der inhaftierten Ilse Schelekes nahm Gertrud die Gestalt einer grauen Katze an.

Gertrud wurde am 19. und 20. Mai 1648 vor dem städtischen Gericht im Göttinger Rathaus mit Ilse Schelekes konfrontiert.

Gertrud wies alle Vorwürfe von sich.

Ab dem 27. Mai 1648 sagten mindestens 11 Zeugen im Verfahren aus.

Die Zeugenbefragungen erbrachten vor allem Gerüchte und nur einen konkreten Hinweis auf „Butterzauber“.

Mit größeren Pausen, in welchen der Ankläger den Fragenkatalog an die Zeugen ständig erweiterte, wurde der Prozess gegen Gertrud in der 2. Hälfte des Jahres 1648 und im gesamten Jahr 1649 fortgesetzt.

Die Beschuldigte blieb trotz umfangreicher Bemühungen ihres Schwiegersohnes, Friedrich Hintertür, und ihres Verteidigers in Haft.

Als Hafterleichterung für die alte und kranke Frau verfügte das Gericht am 30. August 1648 ihre Verlegung auf die Salzkammer (=alter Stauraum im Rathaus von Göttingen).

Der Schwiegersohn und der Verteidiger versuchten im gesamten Verfahren die Unschuld von Gertrud zu beweisen.

In seiner Schlusschrift vom Dezember 1649 stellte der Verteidiger nochmals dar, dass der Prozess keinerlei Beweise erbracht habe, dass Gertrud eine Hexe sei.

Der Schöppenstuhl zu Leipzig sprach mit Urteil vom 10. Januar 1650 Gertrud Fleischbach nach Schwören Urfehde frei.

Sie musste die Kosten für die Ausfertigung mehrere Urfehdeentwürfe und auch für ihre Verpflegung in der Haft tragen.

Der Verteidiger bekam am 27. Oktober 1650 vom Rat der Stadt für diesen Prozess 30 Taler zugesprochen.

Quelle: Gerst, Christoph:

Göttinger Hexenprozesse im 17. Jahrhundert.
S. 57 – 70

-1649 Hans Herren (oder Herrenumben).

Der Beschuldigte wurde inhaftiert und gefoltert.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quelle: Gerst, Christoph:

Göttinger Hexenprozesse im 17. Jahrhundert.
S. 79

-1652 die Frau von Paul Laffs (?).

Die Frau von Dietrich Nolten klagte am 07. April 1652 gegen die Frau von Paul Laffs(?).

Angeblich wurde durch die Beschuldigte der linke Arm der Klägerin mittels Hexerei geschädigt.

Der weitere Verlauf des Verfahrens ist unbekannt.

Quelle: Gerst, Christoph:

Göttinger Hexenprozesse im 17. Jahrhundert.
S. 56

-1666 Anne / die Frau des Bürgers Hansen Meyer.

Ludolff Bußen, ein abgedankter Soldat, Tagelöhner und Hutmacher bezichtigte Anne öffentlich der Hexerei.

Anne erhob am 13. Oktober 1666 Injurienklage (Klage wegen Beleidigung) gegen Ludolff Bußen.

Anne gewann das Verfahren.

Ludolff Bußen hatte erst am 01. September 1666 das Bürgerrecht erworben.

Quelle: Gerst, Christoph:

Göttinger Hexenprozesse im 17. Jahrhundert.
S. 56, S. 56 / Anm. 9

-1668 Elisabeth Curdt.

Die Frau von Jost Horburg bezichtigte Elisabeth Curdt vor einem Zeugen,
ein Kleinkind durch Hexerei getötet zu haben.

Dazu liegt ein Schriftsatz vom 19. Juni 1668 vor.

Der Verlauf des Verfahrens ist unbekannt.

Quelle: Gerst, Christoph:

Göttinger Hexenprozesse im 17. Jahrhundert.
S. 56

-1675 Henrich Crull / 14 Jahre alt / Schüler /

bis Sohn des Christian Crull.

1676 Ein Mitschüler unterstellte verbotene Zauber, fragwürdige Handlungen
und die Entsagung Gottes.

Der Jugendliche wurde im Januar 1675 in Haft genommen.

Mit Schreiben vom 23. Mai 1676 wandte sich sein Vater
an den städtischen Rat und bat um Haftentlassung.

Die Beschuldigung seines Sohnes wäre falsch und nur auf Gerüchte
zurück zu führen.

Der weitere Verlauf des Verfahrens ist unbekannt.

Quelle: Gerst, Christoph:

Göttinger Hexenprozesse im 17. Jahrhundert.
S. 56

Göttingen, Stadtteil Grone

Grone war ein eigenständiges Dorf und wurde am 04. Juli 1964
nach Göttingen eingemeindet.

Das Dorf Grone unterstand im 16. / 17. Jahrhundert der Gerichtsbarkeit
von Göttingen.

-1648 die Günthersche.

Conrad Piepenbringks berichtete am 10. Juni 1648 in Bezug auf
die Günthersche von einem lahmen linken Bein seines Sohnes.

In einer Notiz vom 31. Juli 1648 wurde

der Frau die Verwendung eines Kinderpulvers nachgesagt.

Das Pulver enthielt Honig, Safran, Ingwer und andere Zutaten.

Die Günthersche wurde inhaftiert,

der weitere Verlauf des Verfahrens ist unbekannt.

Quelle: Gerst, Christoph:

Göttinger Hexenprozesse im 17. Jahrhundert.
S. 71, 75

-1648 Margarete Timann / verheiratet.

bis Im Juni 1648 unterstellte Hans Bornemann aus Grone,

1649 dass Margarete Timann durch Schadenszauber auf sein Vieh,
ein Kalb, eingewirkt haben könnte.

Trotz dieser nur vagen Vermutung erfolgte die Inhaftierung der Frau

und ab dem 30. Juni 1648 wurden Zeugen befragt.

Dabei kam mehrfach zum Ausdruck, dass die Vorfahren von Margarete im Verdacht der Zauberei standen.

Auch Margarete selbst gab für diesen Verdacht durch mehrere Handlungen Nahrung.

Bereits mit Datum 19. Juli 1648 erfolgte eine Belehrung der Juristenfakultät der Universität Helmstedt.

Die Beschuldigte sollte mangels Indizien gegen Kautions und nach Schwören Urfehde aus der Haft entlassen werden.

Die Haftentlassung erfolgte am 10. August 1648.

Das Gerücht des Schadenszaubers durch Margarete verdichtete sich in den Folgemonaten und das städtische Gericht nahm im Dezember 1648 erneut das Verfahren auf.

Die Juristenfakultät Helmstedt wurde erneut um Belehrung gebeten und deren Antwort traf am 18. Januar 1649 in Göttingen ein.

Margarete Timann war erneut in Haft zu nehmen und der Anwendung der Folter wurde zugestimmt.

Im gütlichen Verhör legte sie kein Geständnis ab.

Bei der Folter kam die Streckleiter zur Anwendung und Margarete wurde der Arm ausgekugelt.

Auch unter der Folter legte sie kein Geständnis ab.

Die Juristenfakultät Helmstedt entschied Anfang Februar 1649 auf Verweis aus der Stadt.

Margarete Timann blieb noch bis zum 31. März 1649 in Haft.

Quelle: Gerst, Christoph:

Göttinger Hexenprozesse im 17. Jahrhundert.

S. 71 - 76

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail : bdireske56@gmail.com